

KANTON SOLOTHURN GEMEINDE MATZENDORF

GESTALTUNGSPLAN

SPIELWIESE 1 : 200

mit Sonderbauvorschriften

ÄNDERUNG PARKPLÄTZE AUF BAUFELD C+D

AUFLAGE VOM 22.12.94 BIS 20.01.95

GENEHMIGT DURCH DEN EINWOHNERGEMEINDERAT VON MATZENDORF
MATZENDORF, DEN 13.02.1995

DER GEMEINDEPRÄSIDENT : DER GEMEINDESCHREIBER :

GENEHMIGT DURCH DEN REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN
GEMAESS RRB NR. 776 VOM 7. März 1995

DER STAATSSCHREIBER : Dr. K. F. Schaffner

Bernasconi Felder Schaffner Ingenieure AG ETH/SIA

BERECHNUNG

Haus A (bestehend)	3 Geschosse + Dach	3/3 (voll)	ausgebaut.
Erdgeschoss	BGF	267	m ²
Obergeschoss	BGF	267	m ²
Dachgeschoss	BGF	267	m ²
Total BGF A		801	m ²
Haus B	Total BGF B	801	m ²
Haus C	3 Geschosse + Dach	2/3	ausgebaut.
Erdgeschoss	BGF	267	m ²
Obergeschoss	BGF	267	m ²
Dachgeschoss	BGF	178	m ²
Total BGF C		712	m ²
Haus D	Total BGF D	712	m ²
Totale	Bruttogeschossfläche	3'026	m ²
Totale	Landfläche	5'935	m ²
ergibt eine	Ausnutzungsziffer AZ	0.51	

Sonderbauvorschriften

NUTZUNG

Zulässig sind Wohnungen sowie nichtstörende Dienstleistungsbetriebe.

AUSNÜTZUNG

Die max. zulässige Ausnutzung ergibt sich aus den max. Bruttogeschossflächen (BGF) gemäss Plan. Zusätzlich sind eingeschossige Neubauten wie Gerätehäusern und Kleinbauten zu Gemeinschaftseinrichtungen zugelassen.

GESTALTUNG

Die Gestaltung der Bauten, insbesondere die Dachgestaltung in Bezug auf Dachform, -Neigung, -Vorsprünge und Material richtet sich nach dem bestehenden Gebäude A.

FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Die Freiflächengestaltung ergibt sich aus dem Plan.

KINDERSPIELPLATZ

Bei etappenweiser Realisierung sind zu jeder Baueinheit mind. 15% der BGF als gestalteter und zweckdienlich eingerichteter Kinderspielplatz zu erstellen.

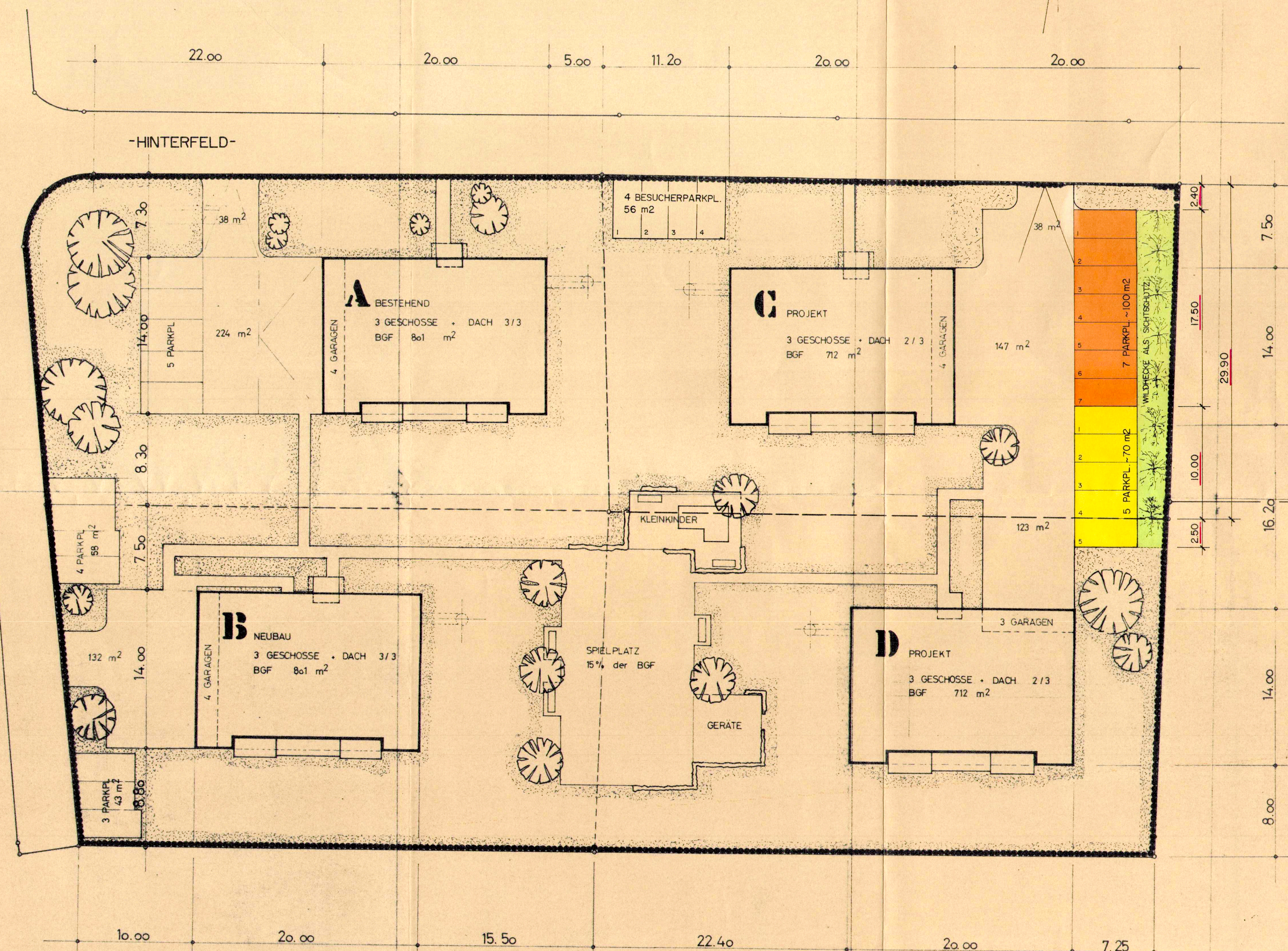
ABSTELLPLÄTZE

HAUS A + B	8 GARAGEN	12 ABSTELLPLÄTZE
HAUS C + D	7 GARAGEN	16 (II) ABSTELLPLÄTZE

TOTAL	20
TOTAL	18
TOTAL	38

ÄNDERUNG PARKPLÄTZE AUFLAGE 94

TOTAL	20
TOTAL	23
TOTAL	43



LEGENDE

OOOOOO	BEGRENZUNG einbezogene Landfläche
□	bestehendes Gebäude A
□	Projekte B C D
□	Parkplätze und Zufahrten
□	Grünflächen
□	Spielplatz + Gehwege

ÄNDERUNGEN

Die Baukommission kann zum Zweck einer besseren Gestaltung geringfügige Ausnahmen vom Plan und von einzelnen dieser Vorschriften gestatten, wenn keine öffentlichen oder achtenswerten nachbarlichen Interessen verletzt werden und die max. zulässige Bruttogeschossflächen sowie die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden.

Soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen gelten die kantonalen und kommunalen Bau- und Zonenvorschriften.

LEGENDE AUFLAGE 94

□	PARKPLÄTZE HAUS C
□	PARKPLÄTZE HAUS D
□	WILDHECKE

GEZEICHNET :
4618 BONNINGEN, MAI 82

STUTZ